

RS Vwgh 1989/9/20 89/01/0188

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.09.1989

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1968 §1 idF 1974/796;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/01/0271 E 29. April 1987 RS 1

Stammrechtssatz

Übergriffe der militärischen Macht, etwa in Form des mehrmaligen Erscheinens von Soldaten im Haus und die Befragung unter Gewaltanwendung, denen grundsätzlich die gesamte Zivilbevölkerung des Landes ausgesetzt sein kann, können, wenn sie nicht durch in der Person des durch einen derartigen Übergriff Betroffenen gelegene Gründe im Sinne der Flüchtlingskonvention motiviert sind, nicht als Verfolgung im Sinne der Flüchtlingskonvention angesehen werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989010188.X01

Im RIS seit

07.11.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at